

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

Der Rat der Stadt hat am 11.6.2024 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

- 1.) Bebauungsplan Nr. 574 - Landwehrviertel - 1. Änderung (beschleunigtes Verfahren)
Planbereich: südlich Am Belfastpark zwischen Cardiffring und Rabbiner-Helfgott-Ring
- 2.) Bebauungsplan Nr. 648 - Edinghausen
Planbereich: zwischen Edinghausen, Brahmshof und Carl-Cromme-Weg

Die Bebauungspläne mit Begründung sowie einer zusammenfassenden Erklärung zu 2.) können im Internet unter <https://geo.osnabrueck.de/bplan/> oder im Fachbereich Städtebau Osnabrück, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 108, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungspläne in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und von Bestimmungen über das Verhältnis vom Bebauungsplan zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt bei beschleunigten Verfahren entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Osnabrück, 21.06.2024

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Frank Otte
Stadtrat